

Konkretisierende Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen

1. Gegenstand und Höhe der Finanzierung

- (1) Finanziert werden können die Kosten abzüglich der Erlöse, welche durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV im Gebiet gemäß § 1 des Betrauungsaktes bedingt sind (finanzieller Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen sind die Verpflichtungen, welche die Firma Spillmann GmbH im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen ohne diese Finanzierung übernehmen würde. Finanzierungsvoraussetzung ist die Betrauung durch die Stadt Bietigheim-Bissingen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderats sowie dieser konkretisierenden Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr im Stadtverkehr Bietigheim-Bissingen.
- (2) Die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergeben sich aus Anlage 1 zur Betrauung und aus Änderungen der Betrauung gemäß § 1 Abs. 3 der Betrauung.
- (3) Der nach Absatz 1 ermittelte finanzielle Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird gemäß dessen Art. 4 Abs. 2 lit. b zur Vermeidung einer Überkompensation ex ante anhand folgender Parameter ermittelt:

Fahrzeugbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro km je Fahrzeugtyp

Fahrzeitbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro Fahrerstunde

Fahrleistungsbezogene Kosten

Parameter: Kostensatz in EUR pro km je Fahrzeugtyp

Sonstige fixe und Verwaltungskosten sowie Deltakosten

Parameter: Pauschalmethode

Einnahmen

Parameter: Pauschalmethode

Die Ermittlung erfolgt mittels eines Kalkulationsschemas.

Hierbei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden.

Basis bilden jeweils die Daten des verabschiedeten Wirtschaftsplans des entsprechenden Jahres.

- (4) Die Finanzierungsmittel dürfen überschritten werden bei unvorhergesehenen Mehrkosten. Unvorhergesehene Mehrkosten sind Kosten, die vom Management der Firma Spillmann GmbH nicht beeinflusst werden können, wie etwa Naturkatastrophen, Einschränkungen der Nutzbarkeit der Linienwege, staatliche Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw. Für solche Kosten muss die Firma Spillmann GmbH nach den Vorgaben der Stadt Bietigheim-Bissingen individuell nachweisen, dass diese unvorhersehbaren Kosten auch tatsächlich angefallen sind.
- (5) Die Finanzierungsmittel dürfen ferner überschritten werden im Falle des § 1 Abs. 3 der Betrauung und auf der Grundlage einer zusätzlichen Betrauung der Firma Spillmann GmbH durch einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bietigheim-Bissingen. Die ex-ante-Parameter gemäß Absatz 3 sind in solchen Fällen fortzuschreiben und zu dokumentieren.

2. Rechnungslegung

- (1) Gem. § 8 Abs. 1 der Betrauung ist zur Erfüllung der Transparenzvorgaben im Verkehrsbereich bei der Firma Spillmann GmbH eine Trennungsrechnung auf Basis des betrieblichen Rechnungswesens vorzuhalten.
- (2) Ziff. 4 und 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind anzuwenden.
- (3) Die Firma Spillmann GmbH weist in ihrer Rechnungslegung im Rahmen einer beihilferechtlichen Nebenrechnung getrennt aus, welche Kosten ihr durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 1 und 2 entstanden sind, welche Erlöse sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt hat, und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises gemäß Ziff. 4 durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

3. Überkompensationsregelung ex post

- (1) Die Firma Spillmann GmbH ist nach § 8 Abs. 2 der Betrauung verpflichtet, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt sie der Stadt Bietigheim-Bissingen jährlich bis zum 30.09. nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sowie nach Ende der Betrauung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden.

- (2) Über- und Unterkompensationen in einem Geschäftsjahr können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren ab Eintritt verrechnet werden. Zur Dokumentation wird eine beihilferechtliche Nebenrechnung in der Buchhaltung geführt. Die Stadt Bietigheim-Bissingen stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter sicher, dass die Omnibusverkehr Spillmann GmbH alle Maßnahmen ergreifen kann, um eine Überschreitung des beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichs gem. Ziffer 3 Abs. 1 zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichs kommen, hat die Firma Spillmann GmbH den eventuellen Eintritt eines beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes im Verhältnis zu der Stadt Bietigheim-Bissingen zu vermeiden. Die Stadt Bietigheim-Bissingen und die Firma Spillmann GmbH werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.
- (3) Die Überkompensationsprüfung zum Ende der Betrauung umfasst den gesamten Betrauungszeitraum.